

**Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der von der Stadt Rahden aufzubringenden Abwasserabgabe für Kleininleiter nach dem Abwasserabgabengesetz**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
05.02.1981		01.03.1981	
1. Änderungssatzung 12.12.1986	§ 2	01.01.1987	
2. Änderungssatzung 13.09.1990	§ 2	01.01.1990	
3. Änderungssatzung 23.04.1991	§ 2	01.01.1991	
4. Änderungssatzung 12.08.1995	§ 2	01.01.1995	
5. Änderungssatzung 20.12.1995	§ 2	01.01.1996	
6. Änderungssatzung 17.12.1996	§ 2	01.01.1997	
08.10.2001 (Euro-Anpassungssatzung)	§ 2	01.01.2002	17.10.2001
7. Änderungssatzung 20.12.2001	§ 2	01.01.2002	28.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) sowie der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04. Juli 1979 – LWG – (GV. NW. S. 488), hat der Rat der Stadt Rahden am 27.01.1981 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rahden hat nach § 64 LWG eine Abwasserabgabe für Kleininleiter an das Land Nordrhein-Westfalen zu entrichten.
- (2) Kleininleiter sind Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushalten oder ähnliches Schmutzwasser einleiten und die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleininleiter erhebt die Stadt eine Kleininleitergebühr.

## **§ 2 Gebührenmaßstab und –satz**

(1) Die Gebühr wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, auf dem bzw. von dem Abwasser eingeleitet wird, erhoben. Maßgebend für die Zahl der Bewohner ist die Zahl der am 20.09. des dem Erhebungszeitraumes vorhergehenden Jahres mit 1. Wohnsitz gemeldeten Bewohner. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

(2) Die Gebühr beträgt je Bewohner

a) im Haushaltsjahr 1981	5,00 DM
b) im Haushaltsjahr 1982	9,00 DM
c) im Haushaltsjahr 1983	12,00 DM
d) im Haushaltsjahr 1984	15,00 DM
e) im Haushaltsjahr 1985	18,00 DM
f) im Haushaltsjahr 1986	20,00 DM
g) ab dem Haushaltsjahr 1987	20,00 DM
h) ab 01.01.1991	25,00 DM
i) ab 01.01.1993	30,00 DM
j) ab 01.01.1996	33,00 DM
k) ab 01.01.1997	19,70 €
l) ab 01.01.2002	22,40 €

jährlich.

## **§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt, und mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Kleineinleitung endet.

## **§ 4 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Dem Eigentümer gleichgestellt sind der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher oder der sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Jahres an gebührenpflichtig, das auf das Jahr der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Rahden innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Rahden das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

## **§ 5 Fälligkeit**

Die Kleineinleitergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 1981 in Kraft.